

**Hinweise zum Empfänger der Gebührenbescheide – Unternehmereigenschaft
im Hinblick auf den verpflichtenden Empfang von elektronischen Rechnungen**

Stand: 28.07.2026

Wer ist Empfänger der Gebührenbescheide?

In Anwendung der gültigen Gebührensatzungen*¹ des Zweckverbandes ist Gebührenschuldner der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Demzufolge ist für die Bewertung, ob die Ausstellung des Gebührenbescheides als elektronische Rechnung verpflichtend ist, die Eintragung im Grundbuch maßgeblich. Nicht relevant ist die tatsächliche Nutzung der Verbrauchsstelle.

Im Hinblick auf die Ausstellungspflicht von elektronischen Rechnungen gilt daher Folgendes:

Eigentümer ist eine Privatperson (G2C*²):

Ist der eingetragene Grundstückseigentümer eine reine Privatperson, gelten die Regelungen für B2C*²-Geschäfte. In diesem Fall besteht keine Pflicht, eine E-Rechnung auszustellen.

Eigentümer ist ein Unternehmer/Gewerbe (G2B*³):

Ist der eingetragene Grundstückseigentümer ein Unternehmer (dazu zählen im Umsatzsteuerrecht auch Vermieter, die mit der Immobilie Einnahmen erzielen), handelt es sich um ein B2B*³-Geschäft. Der Gebührenbescheid muss als strukturierte E-Rechnung bereitgestellt werden.

Erteilte Vollmacht auf den Nutzer der Verbrauchsstelle:

Eine erteilte Vollmacht ändert nichts an der rechtlichen Stellung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner gegenüber dem Zweckverband. Das bedeutet, der rechtliche Leistungsempfänger bleibt der Grundstückseigentümer (beispielsweise der Vermieter). Ist dieser ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG (Umsatzsteuergesetz), ist der Gebührenbescheid als elektronische Rechnung auszustellen. Eine Bevollmächtigung auf eine Privatperson (beispielsweise der Mieter) hebt die E-Rechnungspflicht des Zweckverbandes an der Stelle nicht aus. Es ist daher durch Sie zu prüfen, ob Ihr Bevollmächtigter die Rechnung digital empfangen kann. Ist dies nicht möglich, muss der Zweckverband die Gebührenabrechnung generell an den Eigentümer vornehmen.

Wer ist Unternehmer?

Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 UStG). Darunter fallen z. B. auch Freiberufler oder Personen, die selbst ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen, wie etwa Vermieter von Wohnungen, Kleinunternehmer oder Ärzte. Als Unternehmer in diesem Sinne gelten generell auch Vereine, es sei denn, sie generieren Einnahmen nur im ideellen Bereich (echte Mitgliedsbeiträge, Spenden oder staatliche Zuschüsse).

Weitere Fragen?

Sie haben noch offene Fragen? Dann kontaktieren Sie uns gerne unter 03677 6485-32 oder schriftlich an info@wavi-ilmenau.de.

Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

*¹ Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung § 5, Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung § 7, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser § 5

*² G2C – Government to Consumer (Behörde an Bürger), B2C – Business to Consumer (Unternehmer an Bürger)

*³ G2B – Government to Business (Behörde an Unternehmer), B2B – Business to Business (Unternehmer an Unternehmer)